

**Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Erhebung von
Bauaufsichtsgebühren
– Bauaufsichtsgebührensatzung –**

Änderungshistorie	
Link	Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – (vom 17. Dezember 2003)
Link	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – (vom 31. März 2004)

**Satzung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn über die Erhebung von
Bauaufsichtsgebühren
– Bauaufsichtsgebührensatzung –**

Vom 17. Dezember 2003

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235) in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2003 folgende Satzung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Kreisstadt Limburg a.d. Lahn erhebt für Amtshandlungen im Geschäftsbereich der Unteren Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Anwendung der Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen

Soweit in dem Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist und auch der Amtshandlung nicht sinngemäß zugeordnet werden kann, gilt die Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 30. April 2001 (GVBl. I S. 238) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Richtlinien

Der Magistrat wird ermächtigt, Richtlinien zur Anwendung dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses zu erlassen, um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten.

§ 4
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt – unbeschadet der Regelung in § 5 – die Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) vom 20. Juni 2002 außer Kraft.

§ 5
Übergangsbestimmung

Für Amtshandlungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung begonnen wurden, aber zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht beendet sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung nur, soweit sie für den Kostenschuldner im Einzelfall gegenüber der bisherigen Gebührenermittlung günstiger sind. Andernfalls ist die Gebührenermittlung nach dem bisherigen Satzungsrecht vorzunehmen.

Limburg a.d. Lahn, 17. Dezember 2003

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn
über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren
– Bauaufsichtsgebührensatzung –

**Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn**

Die Gebührezziffern, Tatbestände und die Bemessungsgrundlagen sind identisch mit den Gebührezziffern, Tatbeständen und Bemessungsgrundlagen der geltenden Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. Gebührentatbestände, die nicht in den Bereich der Bauaufsicht der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn fallen, wurden nicht aufgeführt.

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Ge- bühr [EUR]
1	2	3	4
6	Bauen und Wohnen		
61	Baugenehmigung		
611	nach § 57 HBO (Vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 55 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 56 HBO genehmigungsfrei gestellt sind oder auf Grund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO	je 1.000 EUR Rohbausumme	9 mind. 90
6111	im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 HBO		30 bis 100
6112	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		30
612	nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5, die keine Wohngebäude sind sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen oder auf Grund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO	je 1.000 EUR Rohbausumme	12 mind. 90
613	nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1.000 EUR Rohbausumme	18 mind. 90
614	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon		
6141	mit mehr als 300 m ³ und bis 1.000 m ³ umbauten Raums		90 bis 150

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr [EUR]
1	2	3	4
6142	mit mehr als 1.000 m ³ und bis 10.000 m ³ umbauten Raums		150 bis 300
6143	mit mehr als 10.000 m ³ umbauten Raums		300 bis 600
6144	in besonders schwierigen Fällen (z.B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen – Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau)		600 bis 10.000
6145	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m ³ umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z.B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m ³) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (m ²) abzustellen.		
615	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen		90 bis 2.500
616	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für		
6161	die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum		
61611	bis 1.000 m ³	10 v.H. von Nr. 611 bis 615	
61612	von mehr als 1.000 m ³ bis 10.000 m ³	7 v.H. von Nr. 611 bis 615 mind. Nr. 61611	
61613	von mehr als 10.000 m ³	4 v.H. von Nr. 611 bis 615 mind. Nr. 61612	
61614	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m ³ umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z.B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m ³) in Nr. 61611 bis 61613 auf die Fläche (m ²) abzustellen.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr [EUR]
1	2	3	4
6162	die denkmalschutzrechtliche Genehmigung		90 bis 250
6163	die wasserrechtliche Genehmigung		90 bis 500
6164	die immissionsschutzrechtliche Genehmigung		90 bis 1.000
6165	Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen		90 bis 500
617	Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft		
6171	Zustimmung nach § 69 HBO	50 v.H. von Nr. 612 bis 615, 631, 632	Mind. 90
6172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrages wegen Unvollständigkeit (§ 69 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 HBO)		90 bis 160
62	Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung		
621	Bauzustandsbesichtigungen nach § 74 HBO		
6211	Besichtigung des Rohbaus	Nach Zeitaufwand	
6212	Besichtigung nach Fertigstellung	Nach Zeitaufwand	
6213	Zulassung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes		50 bis 200
6214	Nachbesichtigung	Nach Zeitaufwand	
622	Bauüberwachung nach § 73 HBO		
6221	Termin an der Baustelle	Nach Zeitaufwand	
6222	soweit sich die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauüberwachung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 HBO beschränkt		50 bis 500

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr [EUR]
1	2	3	4
6223	Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigten Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 56 HBO nicht erforderlich ist.		
623	Sind die bautechnischen Nachweise im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamts für Baustatik oder von einem Prüfingenieur für Baustatik geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfingenieurs festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.		
624	Werden Sachverständige hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstehenden Kosten als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für Vorbereitung und Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen.		
63	Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung		
631	von Grundstückseinrichtungen (z.B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen und Grundstückseinfriedungen	je 1.000 EUR der Herstellungskosten	20 mind. 90
632	von Anlagen der Außenwerbung	je 1.000 EUR der Herstellungskosten	30 mind. 90
633	Fliegende Bauten		
6331	Ausführungsgenehmigung	je 1.000 EUR der Herstellungskosten	18 mind. 90
6332	Verlängerung der Ausführungsgenehmigung		90 bis 250

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr [EUR]
1	2	3	4
6333	Gebrauchsabnahme		30 bis 100
6334	Änderung des Prüfbuchs nach § 68 Abs. 5 HBO		40
6335	Zuschlag zu Nr. 6334 bei Mitteilung im Fall des Zuständigkeitswechsels nach § 68 Abs. 5 HBO		15
634	Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind		90 bis 500
635	Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfmänner erhoben.		
636	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüsts, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste		100 bis 500
64	Sonstige Amtshandlungen		
641	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung („Nachtragsbaugenehmigung“) Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.	je nach Umfang bis zur Höhe v. Nr. 611 bis 6145 und 6171	mind. 90
6411	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 6161 bis 6165 erhoben.		
642	Bauvoranfragen (§ 66 HBO)		
6421	Entscheidung über eine Bauvoranfrage Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.	bis zu 40 v.H. von Nr. 611 bis 6165, 632, 634	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr [EUR]
1	2	3	4
6422	Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 61 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 HBO)		90 bis 160
643	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 67 HBO) Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 611 bis 615 und 6171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.		90 bis 250
644	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheides, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO	20 v.H. von Nr. 611 bis 632 und 6421	mind. 90
645	Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit (§ 61 Abs. 2 HBO)		90 bis 250
646	Baulasten (§ 75 HBO)		
6461	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	100 bis 250
6462	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Grundstück	30
6463	Löschung einer Baulast		90 bis 160
647	Ausnahmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5 der Verordnung über Heizkostenabrechnung, auch in Verbindung mit Abs. 2		
6471	für die ersten 15.000 EUR der Kosten für die Ausstattung zur Verbrauchserfassung	30 v.H. der ersparten Kosten	
6472	für den Mehrbetrag bis 40.000 EUR	25 v.H. der ersparten Kosten	
6473	für den Mehrbetrag bis 75.000 EUR	20 v.H. der ersparten Kosten	
6474	für den weiteren Mehrbetrag	15 v.H. der ersparten Kosten	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr [EUR]
1	2	3	4
6475	Versagung der Ausnahme		125 bis 1.000
6481	Nachprüfung nach § 45 Abs. 2 Nr. 17 HBO, auf Grund einer nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift nach § 80 Abs. 11 HBO oder im Einzelfall (§ 53 Abs. 2 oder 7 HBO) oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel	Nach Zeitaufwand	
6482	Zulassen von Abweichungen nach § 63 HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 HBO		90 bis 2.500
6491	Bauaufsichtliche Anordnungen		
64911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 70 HBO)		90 bis 2.500
64912	Anordnung einer Baueinstellung (§ 71 HBO)		90 bis 2.500
64913	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 72 Abs. 1 HBO)		90 bis 2.500
64914	Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages oder von Bauvorlagen (§ 72 Abs. 2 HBO)		90 bis 500
64915	Baustellenversiegelung		90 bis 1.000
64916	Anordnung zur Gefahrenabwehr		90 bis 2.500
64917	Sonstige Bauordnungsverfügungen		90 bis 2.500
6492	Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 55 und 56 HBO	Nach Zeitaufwand	
64921	die erste viertel Stunde je Vorhaben		Kostenfrei

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr [EUR]
1	2	3	4
65	Berechnung der Gebühren		
651	<p>Die der Berechnung der Gebühren zu Grunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m³ umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbare Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen.</p> <p>Die Oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.</p>		
652	Ermäßigungen		
6521	<p>Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 641, 644 und 6463 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.</p>		
6522	<p>Bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum, dessen Wohnfläche mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzflächen des Gebäudes ausmacht, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 6111 und 613 auf die Hälfte.</p>		
6523	<p>Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 v.H. der Rohbaukosten nach Nr. 651 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.</p>		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr [EUR]
1	2	3	4
	<p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 74 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören auch die Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen.</p>		
66	Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)		
662	Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2		90 bis 250
665	Ausnahmen, Befreiungen		
6651	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1		90 bis 1.000
6652	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes		100 bis 15.000
68	Wohnungswesen		
686	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweiligen Fassung	je Wohnungs- oder Teileigen- tum	90 bis 250

Die Satzung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn über die Erhebung von Bauaufsicht-
gebühren -Bauaufsichtsgebührensatzung- vom 17. Dezember 2003 wurde am 24.
Dezember 2003 im Nassauer Tageblatt und am 27. Dezember 2003 in der Nassai-
schen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 28. Dezember 2003 in Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 29. Dezember 2003

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Raab)
Oberamtsrat

[zurück zum Seitenstart](#)

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung –

Vom 31. März 2004

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235) in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn in ihrer Sitzung am 22. März 2004 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – beschlossen:

Artikel I

Nr. 651 des Gebührenverzeichnisses zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 17. Dezember 2003 erhält in Spalte 2 „Gegenstand“ folgenden neuen Wortlaut:

„Die der Berechnung der Gebühren zu Grunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m³ umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbare Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen. Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 v. H.

Die Oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28. Dezember 2003 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 31. März 2004

Der Magistrat
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren -Bauaufsichtsgebührensatzung- vom 31. März 2004 wurde am 5. April 2004 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 28. Dezember 2003 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 5. April 2004

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Gläser)
Magistratsoberrat

[zurück zum Seitenstart](#)